



Kirmes- und Karnevalsgesellschaft

Zell (Mosel) 1964 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	4
§ 3 Mitglieder.....	5
§ 4 Aufnahme.....	5
§ 5 Beiträge.....	6
§ 6 Wahl- und Stimmrecht.....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Organe des Vereines.....	7
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Wahlen, Abstimmung und Protokoll.....	9
§ 12 Kassenprüfung.....	10
§ 13 Vorstand und Elferrat.....	10
§ 14 Rechte und Pflichten des Elferrats.....	11
§ 15 Ehrenrat.....	13
§ 16 Datenschutz.....	13
§ 17 Auflösung des Vereins.....	14
§ 18 Reparaturklausel.....	15
§ 19 Schlussbestimmungen.....	15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 20.02.1964 gegründet und trägt den Namen

Kirmes- und Karnevalsgesellschaft Zell (Mosel) 1964 e.V.

Traditionskürzel: KKG

2. Der Sitz des Vereins ist Zell (Mosel). In das Vereinsregister am Amtsgericht Koblenz wurde er am 19. Februar 1974 unter der Nummer VR 1660 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, Kultur und Brauchtum, insbesondere den traditionellen Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen. Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Durchführung von Kappensitzungen, Prinzenproklamationen, Maskenbällen, Karnevalsumzügen, Jugend- und Seniorensitzungen und Tanzturnieren verwirklicht. Der Verein fördert die Jugendarbeit in einer eigenen Jugendkarnevalsgruppe, in mehreren Garde- und Showtanzgruppen sowie in einer Musikgruppe.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie haben gegenüber dem Verein nur Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen, dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Aufwendungen sind mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachzuweisen.

§ 3 Mitglieder

1. Die Zahl der Mitglieder des Vereines ist unbegrenzt. Sie werden eingeteilt in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - b. Das ordentliche Mitglied stellt sich den Vereinsaufgaben in uneigennütziger Weise und in aktiver Mitarbeit zur Verfügung.
3. Ehrenmitglieder
 - a. Ehrenmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Elferrats ernannt werden.
 - b. Eine Ernennung setzt voraus, dass sich das zu ernennende Vereinsmitglied in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben muss.
 - c. Durch die Ernennung entstehen keinerlei Verpflichtungen, Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
4. Alle Änderungen der Mitgliedsdaten, insbesondere Änderungen der Adresse und der Bankverbindung sind dem Verein von jedem Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme

1. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand¹. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 zu stellen. Die Aufnahme ist grundsätzlich mit Eingang des Antrages beim Vorstand vollzogen und erfolgt für mindestens ein Jahr, wenn nicht unmittelbar auf Nichtaufnahme entschieden wird.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Nichtaufnahme ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist dazu nicht erforderlich.
3. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

¹ Der Begriff "Vorstand" wird in dieser Satzung ausnahmslos im Sinne des §26 BGB verwendet, siehe § 13.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Elferrats von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID: DE65ZZZ00000437336 und einer pro Mitglied individuellen Mandatsreferenz jährlich am 6. April eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Wahl- und Stimmrecht

1. Alle Mitglieder besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahrs aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht. Die Wahl in den Elferrat setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
2. Zur Übernahme eines Vereinsamts kann niemand gezwungen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Ableben

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er steht jederzeit ohne Kündigungsfristen frei.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund durch Beschluss des Elferrats ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a. es das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise oder systematisch schädigt,
- b. es die ihm obliegenden Pflichten verletzt,

- c. es vorsätzlich oder ständig gegen Bestimmungen der Satzung verstößt oder
- d. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung kein Beitrag eingezogen werden konnte.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

3. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Mit Auflösung oder Aufhebung des Vereins endet die Mitgliedschaft jedes Mitglieds.

- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 1. - 3. erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe des Vereines

Die Angelegenheiten des Vereines werden bestimmt durch:

- 1. die Mitgliederversammlung, (§ 9)
- 2. den Vorstand bzw. den Elferrat sowie (§ 13)
- 3. den Ehrenrat. (§ 15)

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst im ersten Halbjahr jedes Jahres statt und ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss, damit sie beschlussfähig ist, durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor Abhaltung unter Mitteilung der Tagesordnung im *Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) "Zeller Land Nachrichten"* bekannt gemacht werden. Zusätzlich wird die Einladung fristgerecht auf der Internetseite des Vereins² und im Schaukasten des Vereins bekanntgegeben.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

² <http://www.kkgzell.de>

Grundsätzlich bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sind. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
6. Später eingehende oder erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellte Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und dürfen nur behandelt werden, wenn mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf
 - a. Änderung der Satzung oder
 - b. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sind unzulässig.
7. Dem 1. Vorsitzenden steht es frei, auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist jedoch dazu verpflichtet, wenn der Elferrat dies beschließt oder wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine Mitgliederversammlung beantragt. In beiden vorgenannten Fällen ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Elferrats für zwei Jahre
2. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre
3. Wahl des/der Ehrenratsvorsitzenden für zwei Jahre
4. Festsetzung der Beiträge
5. Änderung der Satzung
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
8. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenprüfungsberichtes
9. Entlastung des Elferrats
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 11 Wahlen, Abstimmung und Protokoll

1. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme der Anträge, die auf Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines gestellt werden, durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Soweit nicht in dieser Satzung besonders festgelegt, bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung Art und Verfahren der Abstimmung.
3. Für jede Abstimmung kann pro stimmberechtigtes Mitglied nur eine Stimme abgegeben werden, die Stimmabgabe muss persönlich und offen erfolgen.
4. Wahlvorschläge zum Elferrat können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gemacht werden und müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand vorliegen. Vorgeschlagene Kandidaten müssen Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl amtierender Elferratsmitglieder ist zulässig.
5. Wird pro zu besetzendem Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann beschließt die Mitgliederversammlung zuvor mehrheitlich, ob die Kandidaten durch Handzeichen einzeln oder im Blockwahlverfahren gewählt werden sollen.
6. Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen und hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, wobei jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl steht. Ist das durch Stimmgleichheit von Kandidaten nicht möglich, findet zunächst eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten statt.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur nach Zustimmung aller Vereinsmitglieder erfolgen, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung der 2. Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll muss mindestens
 - a. den Ort und den Tag der Versammlung,
 - b. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - c. die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer,
 - d. die Tagesordnung und die Feststellung, dass die Tagesordnung bei der Einberufung der Versammlung angekündigt wurde,

- e. die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig war und
- f. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthalten.
- g. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Elferrat angehören dürfen und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der 1. Kassierer den beiden Kassenprüfern auf Verlangen sämtliche Unterlagen vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
4. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
5. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand und Elferrat

1. Der Vorstand ist Teil des Elferrats und besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem 1. Schriftführer und
 - d. dem 1. Kassierer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. In Einzelgeschäften kann der Vorstand auch ein einzelnes Mitglied zur Vertretung in diesem Sinne beauftragen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Elferrat besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstands,
 - b. dem 2. Schriftführer,
 - c. dem 2. Kassierer,
 - d. zwei Hallenwarten,

- e. zwei Kellermeistern
 - f. und dem Baumwart.
5. Der Elferrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Elferratsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
 6. Elferratsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger feststeht. Scheidet ein Mitglied des Elferrats in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so können die verbleibenden Mitglieder des Elferrats dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder kommissarisch besetzen.
 7. Der Elferrat kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Ausschussvorsitzenden. Dieser unterrichtet den Elferrat über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14 Rechte und Pflichten des Elferrats

Der Elferrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestimmung des Vorgehens zur Verwirklichung des Vereinszwecks
2. Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Aufstellen des Haushaltsplans
4. Erstellung des Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
7. Einberufung der Mitgliederversammlung
8. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Besondere und ergänzende Rechte und Pflichten der einzelnen Elferratsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende

repräsentiert den Verein nach allen Seiten. Er ist verpflichtet, die Aufgabenerfüllung der anderen Elferratsmitglieder und der Arbeitsausschüsse zu überwachen. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Elferrats, der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es dabei nicht. Er ist verpflichtet, den Elferrat einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens sechs Elferratsmitgliedern verlangt wird.

2. Der 2. Vorsitzende

ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und unterstützt diesen. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der 1. Schriftführer

besorgt den Schriftwechsel des Vereins. Er ist außerdem für die ordnungsgemäße Aufbewahrung allen Schriftmaterials, mit Ausnahme der Kassenbelege, und des Archivs verantwortlich. Er hat über die Elferratssitzungen Protokolle zu führen, die Ort und Zeit der Sitzung, Namen des Sitzungsleiters und der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Der 2. Schriftführer ist dessen Stellvertreter und unterstützt diesen, außerdem nimmt er die Tätigkeit als Pressewart wahr.

4. Der 1. Kassierer

ist verantwortlich für die Erledigung sämtlicher steuerlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Haushaltsaufstellung sowie Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, die Kassengeschäfte und die Mitgliederliste. Er hat das Zeichnungsrecht für die Vereinskonten. Der 2. Kassierer ist dessen Stellvertreter und unterstützt diesen.

5. Die Hallenwarte

sind verantwortlich für die vereinseigene Halle und das Außengelände. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Materialbestandes und der Hallenschlüssel sowie die Überwachung der Materialausgaben.

6. Die Kellermeister

sind verantwortlich für die Organisation des Getränkeauschanks und des Thekenbetriebs an Kappensitzungen, Proklamationen und sonstigen Vereinsveranstaltungen.

7. Der Baumwart

ist verantwortlich für den Kirmesbaum, der jedes Jahr an Zeller Kirmes aufgestellt wird, insbesondere für die Organisation der Beschaffung des Baumes, den Transport, das Aufstellen und das Umlegen nach der Kirmes sowie den Abtransport.

§ 15 Ehrenrat

1. Voraussetzungen zur Aufnahme in den Ehrenrat sind Mitgliedschaft im Verein, langjährige aktive Vereinsdienste und ein Lebensalter von ca. 50 Jahren.
2. Die Aufnahme in den Ehrenrat erfolgt nach Abstimmung durch Elferrat und Ehrenrat und anschließendem Beschluss des Elferrats. Ehrenräte sollen repräsentativ für den Verein sein, die nötige Erfahrung in Vereinsdingen mitbringen und über dem Tagesgeschäft stehen.
3. Die Zugehörigkeit zum Ehrenrat ist zeitlich unbegrenzt, sie endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder freiwilligem Rücktritt aus dem Ehrenrat.
4. Organisation und Leitung des Ehrenrats obliegen einem/einer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählenden Vorsitzenden, der/die vom Elferrat vorgeschlagen wird. Der/die Ehrenratsvorsitzende bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Ehrenrat kann im Bedarfsfall vom Elferrat einberufen werden und berät diesen. Dem/der Ehrenratsvorsitzenden ist die Teilnahme an den Sitzungen des Elferrats als Zuhörer ohne Stimmrecht erlaubt.
6. Abstimmungen im Ehrenrat erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Ehrenratsvorsitzenden.
7. Der Ehrenrat führt auch Aufgaben im Bereich der Repräsentation und Förderung des Vereins aus.
8. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Falle von Streitigkeiten den Ehrenrat vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs als Schiedsgericht anzurufen.
9. Als Schiedsgericht entscheidet der Ehrenrat bei
 - a. Kontroversen von Mitgliedern untereinander,
 - b. Kontroversen zwischen Mitgliedern und Organen,
 - c. Kontroversen innerhalb der Organe,
 - d. Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse und
 - e. Beschwerden gegen die Nichtaufnahme in den Verein.

§ 16 Datenschutz

1. Die KKG Zell (Mosel) verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus in einem vom Verein genutzten EDV-System gespeichert. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine Verwendung oder Weitergabe der Daten, die nicht unmittelbar den in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecken des Vereins dient, ist nicht zulässig.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Elferratsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die in der KKG Zell (Mosel) eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte, oder der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben benötigt, händigt dieser die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten bei Austritt
5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden sämtliche Daten des Mitglieds, welche die Kassenführung betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufbewahrt.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, soweit es in Verbindung mit der KKG Zell (Mosel) und deren Aufgaben und Zwecken steht, der Veröffentlichung von Bildern, Namen und weiteren angemessenen Daten in elektronischen Medien, sowie Print-und Telemedien zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Elferrat einstimmig beschlossen hat, oder es von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die geänderte Beschlussfähigkeit enthalten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zell (Mosel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Brauchtums (Karneval) zu verwenden hat.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Reparaturklausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Elferrat Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.
2. Der Elferrat hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.05.2017 in der vorstehenden Fassung beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 21.05.2015 tritt außer Kraft.

Im Original gezeichnet

1. Vorsitzender: Thomas Stork

Im Original gezeichnet

2. Vorsitzender: Stephan Fischer

Im Original gezeichnet

1. Schriftführer: Thomas Klein

Im Original gezeichnet

1. Kassierer: Burkhard Schmitt